



Masterprüfungsordnung (MPO)

für den

Studiengang Molekulare Biologie

(gültig ab 05.06.2015)

mit 1. Änderungssatzung vom 05.05.2017

und

mit 2. Änderungssatzung vom 15.09.2017

und

mit 3. Änderungssatzung vom 07.02.2019

Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Molekulare Biologie

an der Westfälischen Hochschule,
Standort Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 12

15. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.06.2015

Inhalt:

1. **Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen** 150
2. **Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerchemie an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule)** 152
3. **Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen** 179
4. **Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen** 204

Ausgabe Nr. 9

3. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.05.2017

Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Masterstudiengang Molekulare Biologie im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Ausgabe Nr. 14

3. Jahrgang

Gelsenkirchen, 15.09.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Molekulare Biologie am Fachbereich Elektrotechnik u. Angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr.4

5. Jahrgang

Gelsenkirchen, 07.02.2019

3. Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Molekulare Biologie am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	206
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	206
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	206
§ 3 Studienvoraussetzung.....	206
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	206
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	207
§ 6 Prüfungsausschuss.....	207
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	208
§ 9 Leistungspunkte	210
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	212
II. Modulprüfungen	213
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen.....	213
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen.....	213
§ 16 Durchführung von Prüfungen.....	214
§ 17 Klausurarbeiten	214
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	215
§ 19 Projektberichte und Präsentation.....	216
III. Master-Prüfung	217
§ 20 Prüfungen im Masterstudium und Studienrichtungen	217
IV. Forschungsprojekt (Research Project)	218
§ 21 Forschungsprojekt	218
V. Masterarbeit und Kolloquium	219
§ 22 Masterarbeit (Master Thesis)	219
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit.....	219
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	220
§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	221
§ 26 Kolloquium	221
VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	222
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung	222
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	222
§ 29 Diploma Supplement	223
§ 30 Zusatzmodule	223
VII. Schlussbestimmungen	223
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	223
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	224
§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften.....	224
Anlage 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule	226
Anlage 2: Berechnung der Gesamtnote	227
Anlage 3: Punktetabelle	228
Anlage 4: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)	229

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Molekulare Biologie im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Molekulare Biologie.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von Fachwissen, Methodenkompetenzen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme mit den Methoden der Biologie, der Bioinformatik und der Chemie wissenschaftlich zu lösen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist der Nachweis des abgeschlossenen Bachelor-Studiums in Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote 2,5.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen anderen als in Abs. 1 genannten Hochschulabschluss erworben haben, der mindestens einem Bachelor of Science entspricht, mit mindestens der Gesamtnote 2,5, können nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO; Anlage 4 der Masterprüfungsordnung Amtsblatt 2015 Nr. 12) für den Studiengang Molekulare Biologie zugelassen werden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang umfasst vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Der Studienumfang für den Masterstudiengang beträgt 120 Leistungspunkte. 1 Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die jeweils zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Nähere Einzelheiten werden in § 9 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Der abschließende Teil des Studiums besteht aus der Masterprüfung, die sich aus der Masterarbeit und dem Kolloquium zusammensetzt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll zum Ende des dritten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben werden, dass die Masterarbeit vor Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Westfälischen Hochschule. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus dem Gruppender akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Westfälischen Hochschule tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche und sonstige Beschwerden gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzli-

cher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die Vorsitzende) fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungs-

fach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine

Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.

- (6) Die Anerkennung nach Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gemäß § 11 Abs. 1 bestanden ist.
- (2) Im Masterstudiengang Molekulare Biologie wird ein Leistungspunktesystem geführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Im Masterstudiengang werden für die Module insgesamt 60 Leistungspunkte, für die erfolgreiche Teilnahme am Forschungsprojekt (Research Project) 25 Leistungspunkte und am Forschungsseminar (Research Seminar) 5 Leistungspunkte sowie für die Masterarbeit 25 Leistungspunkte und das Kolloquium 5 Leistungspunkte vergeben. Für jedes Modul wird im Zeugnis sowohl die Anzahl der erreichten Leistungspunkte als auch die Note ausgewiesen.
- (3) Bei Praktika, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (2) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann in mehrere Teilleistungen unterteilt werden.
- (2) Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelne Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung ist eine Unterteilung in Zehntelnoten vorgesehen; differenzierte Noten < 1,0 und > 4,0 sind ausgeschlossen.

- (5) Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 2 zu benoten. Werden in einem Modul mehrere Teilleistungen abgenommen, werden die einzelnen Teilleistungen zu einer Modulnote zusammengeführt, indem das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prozentpunkte berechnet wird. Diese Durchschnittsprozentspunktzahl wird mit Hilfe der im Anhang 1 abgebildeten Tabelle in eine Modulnote umgerechnet.
- (6) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt.
- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| bis einschließlich 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“ (5,0) |
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- oder Übungsanteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 30 %) berücksichtigt werden.

§ 11

Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsregelung

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% bewertet wurde.
- (5) In den Modulprüfungen, die aus die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im Modul mindestens 50% ergibt und damit das Modul mit mindestens ausreichend benotet wird.
- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus einem der Wahlpflichtkataloge kann einmalig je Wahlpflichtkatalog durch ein Modul desselben Wahlpflichtkatalogs ersetzt werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung nur diese zu wiederholen.
- (2) Die Masterarbeit und das Kolloquium dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 11 Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Sind nach dem zweiten Semester weniger als 50% der Prüfungsleistungen bestanden, wird die Studentin/ der Student zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen. (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin/ Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt, der in einer Präsentation mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten vorzustellen ist. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in den unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden beiden Prüfungszeiträumen statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin für jede Prüfung im Studienjahr festgelegt.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Zugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.(2) Studentinnen und Studenten können das Forschungsprojekt (Research Project) im Masterstudiengang im dritten Semester nur ablegen, wenn sie 50 von 60 Leistungspunkten erworben haben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 7. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 8. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung.
 9. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen

schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 7. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 8. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 9. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang erbracht wurden, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Molekulare Biologie der Westfälischen Hochschule aufweist

§ 16

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin und die zulässigen Hilfsmittel werden den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Absatz 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung gilt § 16 Abs. 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. In Fällen entsprechend § 17 Abs. 4 S. 3 muss die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet werden. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Projektberichte und Präsentation

- (1) In dem Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die Präsentation erfolgt im auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum. Zur Präsentation kann nur zugelassen werden, wenn die/der Lehrende vorab den Projektbericht mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung (Projektbericht und Präsentation) ist in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer zu bewerten. Sie ist stets von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, wenn bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Studentin/ dem Studenten spätestens drei Wochen nach der Präsentation mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 10 entsprechend.

III. Master-Prüfung

§ 20

Prüfungen im Masterstudium und Studienrichtungen

- (1) Im Masterstudiengang sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul	SW	LP
P1 Molecular Targeting Technologies	4	5
P2 Biochemie der Signaltransduktion	4	5
P3 Gentechnische Methoden	4	5
P4 Biomathematik	4	5
P5 Molecular Design und Drug Discovery	4	5
P6 Molekulare Biophysik	4	5
P7 BioNanoTechnologie	4	5
P8 Medizinische und molekulare Mikrobiolo-	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I (SR)	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I (SR)	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I (SR)	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I (SR)	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I	4	5
Wahlpflichtmodul Katalog I oder II	4	5
Research Seminar	4	5
Research Project (SR)	20	25

LP: Leistungspunkte

SR: Studienrichtung

- (2) Von den acht Modulen P1-P8 im Pflichtbereich müssen sechs belegt werden. Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in der Anlage 1. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodule wird durch Aushang im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften bekannt gegeben.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, entsprechend eigenen Interessen Schwerpunkte zu bilden. Dazu sind aus dem Wahlpflichtkatalog I sechs Module im Umfang von jeweils fünf Leistungspunkten zu wählen (Anlage 1). Ein Modul aus dem Katalog I kann durch Module aus dem Wahlpflichtkatalog II im Umfang von fünf Leistungspunkten ersetzt werden (Anlage 1).
- (4) Im Masterstudiengang werden drei fakultative Studienrichtungen (SR) angeboten: Medizinische Biologie und Biochemie (M), Bioinformatik (I) und Bionanotechnologie und Bioengineering (T). Der Wahlpflichtkatalog I ist entsprechend der drei Studienrichtungen in Modulgruppen unterteilt (Anlage 1). Die Studierenden können eine der drei Studienrichtungen festlegen, indem sie mindestens vier Module des Wahlpflichtmodul-Katalogs I aus einer der Modulgruppen wählen und das Research Project und die Masterarbeit der entsprechenden Studienrichtung zugeordnet werden.

IV. Forschungsprojekt (Research Project)

§ 21 Forschungsprojekt

§ 21 Forschungsprojekt

- (1) Das Forschungsprojekt (Research Project) wird im Regelfall im dritten Semester absolviert. Die Zulassung zu dem Research Project ist in § 15 Absatz (1) geregelt.
- (2) Das Forschungsprojekt (Research Project) soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb von 20 Wochen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet unter entsprechender Anleitung weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form einer wissenschaftlichen Schrift (s. Absatz 4) auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen darzustellen.
- (3) Das Forschungsprojekt (Research Project) kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben, betreut und bewertet werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Das Forschungsprojekt (Research Project) darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn es dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich des Forschungsprojekts zu machen.
- (4) Das Forschungsprojekt (Research Project) ist vor Beginn anzumelden. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten..Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung des Forschungsprojekts (Research Project) bereit ist, und wer als zweite Prüferin/ zweiter Prüfer tätig wird. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/keinen Prüfer, so werden die Prüferinnen/Prüfer von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden benannt.

Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Der Antrag kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Das Ergebnis des Projekts wird in Form einer wissenschaftlichen Schrift, dem Forschungsprojektbericht (Research Project Report) abgefasst und beim Prüfungsamt zur Weiterleitung an die zwei Prüferinnen/Prüfer eingereicht. Abzugeben ist entweder in Papierform (zwei gebundene Kopien) oder in elektronischer Form (pdf).

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Forschungsprojektberichts sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

Die Bewertung des Berichts ist der Studentin/dem Studenten spätestens vier Wochen nach Abgabe des Berichts mitzuteilen. Für die Benotung gilt § 10.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22

Masterarbeit (Master Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Master Thesis) soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet zu erkennen und selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

§ 23

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Prüfungen des Masterstudiums gemäß § 20 bestanden hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit erteilt werden, wenn 80 von 90 Leistungspunkten erworben wurden. Fehlende Module sollten das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit sowie einer vergleichbaren Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Molekulare Biologie der Westfälischen Hochschule aufweist.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt 20 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der Studentin/ des Studenten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

§ 26

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studentin/ der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge sowie ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Studentin/ dem Studenten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Studentin/ der Student nur zugelassen werden, wenn
 1. sie/er alle Prüfungen der Module bestanden hat,
 2. das Forschungsprojekt (Research Project) erfolgreich abgelegt hat,
 3. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatinnen und Kandidaten kön-

nen die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 23 Abs. 1) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern der beiden besseren Einzelbewertungen abgenommen. Das Kolloquium dauert dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums gelten im Übrigen die für mündliche Prüfungen festgelegten Vorschriften.
- (4) Für die Durchführung des Kolloquiums findet bei einer Behinderung der Studentin/ des Studenten die Vorschrift des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben.

VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 120 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten und die absolute Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel, in dem die Modulnoten einfach, die Note des Forschungsprojekts (Research Project) dreifach, die Note der Masterarbeit siebenfach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden, vgl. Anlage 2.

- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Masterprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Kalenderjahre vor der bestandenen Masterprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;

B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;

C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;

D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;

E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin/ der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 29

Diploma Supplement

- (3) Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.
- (4) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 30

Zusatzmodule

Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten im Zeugnis bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang Molekulare Biologie im Fachbereich „Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften“ an der „Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ am Standort Recklinghausen aufgenommen haben. Am 31.08.2017 tritt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biologie an der Fachhochschule Gelsenkirchen; Standort Recklinghausen, vom 26.01.2009 (ABl. 1/2009, S. 4ff.), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biologie an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 11.10.2011 (ABl. 28/2011, S. 270 ff.) außer Kraft.

- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Masterprüfungsordnung beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss, findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 Satz 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2016 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 15.04.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.05.2015.

Recklinghausen, 27.05.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und
angewandte Naturwissenschaften

gez. Prof. Dr. Heinrich Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 31.05.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Kataloge der Wahlpflichtmodule

Molekulare Biologie (M.Sc.)

Katalog I (nach fakultativen Studienrichtungen) Studienrichtung

Medizinische Biologie und Biochemie (M)

- Modul I.1: Laborprojekt Medizinische Biologie und Biochemie
- Modul I.2: Drug Development
- Modul I.3: Proteinchemie
- Modul I.4: Klinische Virologie
- Modul I.5: Bioanalytik und molekulare Diagnostik

Studienrichtung Bioinformatik (I)

- Modul I.6: Laborprojekt Bioinformatik
- Modul I.7: Biomodellierung und Biosimulation
- Modul I.8: Scientific Computing und Computational Intelligence
- Modul I.9: Systembiologie
- Modul I.10: Computeranalyse biologischer Sequenzen

Studienrichtung Bio-Nanotechnologie und Bioengineering (T)

- Modul I.11: Laborprojekt Bio-Nanotechnologie und Bioengineering
- Modul I.12: Methoden der Bio-Nanotechnologie
- Modul I.13: Bionanomaterialien
- Modul I.14: Bioverfahrenstechnik
- Modul I.15: Metabolic Engineering
- Modul I.16: Industrielle Biotechnologie

Der aktuell angebotene Katalog I von Wahlpflicht-I-Modulen wird durch Aushang bekannt gegeben.

Katalog II

Der Katalog II mit den Wahlpflicht-II-Modulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes Fachbereich Elektrotechnik und Angewandte Naturwissenschaften bekannt gegeben.

Anlage 2: Berechnung der Gesamtnote

$$\frac{\sum_{i=1}^{13} \text{Modulnote}_i + \text{Note Forschungsprojekt} \cdot 3 + \text{Note Masterarbeit} \cdot 7 + \text{Note Kolloquium}}{24}$$

Anlage 3: Punktetabelle

1,0	100		sehr gut
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>	<u>1,0</u>	
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>	<u>1,3</u>	
1,4	91		
1,5	90		gut
1,6	89		
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>	<u>1,7</u>	
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
2,0	<u>82</u>	2,0	
2,1	81		
2,1	80		befriedigend
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>	<u>2,3</u>	
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>	<u>2,7</u>	
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>	<u>3,0</u>	
3,1	66		ausreichend
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>	<u>3,3</u>	
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59		
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>	<u>3,7</u>	
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>	<u>4,0</u>	
4,0	51		
4,0	50		nicht ausreichend
4,1 ... 5,0	49 ... 0	5,0	

Anlage 4: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Feststellung

§ 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

§ 3 Kommission

§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

§ 7 Wiederholung

§ 1

Zweck der Feststellung

Zur Zulassung zum Masterstudiengang Molekulare Biologie des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule wird gemäß § 3 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung (MPO) für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in § 3 Abs. 2 der MPO festgelegten Voraussetzungen erfüllen, zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Molekulare Biologie“ am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung durchgeführt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren (§4 Abs. 2) muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Westfälischen Hochschule vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3. Dem Antrag ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule beteiligt sind, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften gewählt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Kommission jede Studienrichtung vertreten ist.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens.

- (1) Bei Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Molekulare Biologie des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen ist die besondere Vorbildung auf Basis von Abs. 3 ohne weitere Prüfung festgestellt.
- (2) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung externer Bewerberinnen und Bewerber verlangt die Kommission außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß §2 Absatz 3 die Vorlage von geeigneten Unterlagen insbesondere den Modulbeschreibungen. Die Kommission entscheidet nach Aktenlage auf Basis der Bewertung der bestandenen Module bzw. Modulbeschreibungen über die besondere Vorbildung. Die Kommission kann verbindliche Brückenkurse vorschreiben.
- (3) Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 4 Abs. 2 müssen mind. 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen, insbesondere (molekular)biologischen, biochemischen, biomedizinischen, (bio)physikalischen, chemischen, bio(nano)technologischen, bionischen oder (bio)informatischen Modulen erbracht sein. Der Nachweis über die genannten Qualifikationen kann auch durch entsprechende berufliche Tätigkeit erbracht werden und ist durch benotete Zeugnisse oder Bescheinigung zu erbringen, die den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.
- (4) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission nach Sichtung der Unterlagen zu einer positiven Beurteilung gekommen ist.

§ 5

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Satz 2 ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 7

Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.